

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 29.02.2024

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 21.02.2024 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 29.02.2024 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I.	Allgemeines	75 -
§ 1	Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	75 -
§ 2	Studienziele (§ 2 ASPO)	75 -
§ 3	Studienbeginn (§ 3 ASPO)	75 -
II.	Studienorganisation	75 -
§ 4	Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Biophysics (§ 4 ASPO)	75 -
§ 5	Mehrfachverwendung von Modulen	76 -
§ 6	Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	76 -
§ 7	Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)	76 -
III.	Prüfungen	76 -
§ 8	Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	76 -
§ 9	Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	- 77 -
IV.	Schlussbestimmungen	77 -
8 10	Inkrafttreten	. 77 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fachspezifische Regelungen für den Masterstudiengang Biophysics.

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

Die Absolvent*innen verfügen über umfassende naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Biophysik. Sie sind in der Lage experimentelle und theoretische naturwissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer und theoriebezogener Probleme und Problemstellungen breitbandig und interdisziplinär anzuwenden, zu entwickeln und umzusetzen. Sie sind befähigt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, aktuelle Fachliteratur zu sichten und in einem Teilgebiet aktiv zu nutzen und Forschungsabläufe zu planen. Sie verfügen in hohem Maße über überfachliche Kompetenzen, die es ihnen erlauben, auch in Randgebieten der Biophysik sowie in Nachbardisziplinen naturwissenschaftliche Aufgaben zu übernehmen. Der Abschluss qualifiziert insbesondere auch zur Durchführung einer Promotion.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics beginnt zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Biophysics (§ 4 ASPO)

(1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Biophysics zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
Α	Pflichtbereich	69
1	Biophysik Ringvorlesung	6
2	Biophysik Labor - A	9
3	Biophysik Labor - B	6
4	Biophysik Hauptseminar	3
5	Forschungsprojekt Biophysik	15
A 1	Abschlussarbeit	30
6	Masterarbeit	30
В	Wahlpflichtbereich	mind. 48
В1	Adaptationsbereich	mind. 9
B2	Biophysik-Wahlbereich	mind. 6
В3	Praktikum	mind. 15
В4	Spezialisierung	mind. 18

Nr.	Bereich/Modul	LP
С	Ergänzungsbereich	mind. 3
C1	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	mind. 3

- (2) Studierende müssen in den Wahlpflichtbereichen B1 bis B4 Module im Umfang von jeweils mindestens der gem. Abs. 1 genannten LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren.
- (3) Das Mobilitätsfenster ist für das 3. Fachsemester vorgesehen. Vorgesehen sind Module aus den Bereichen Praktikum (B3) und Spezialisierung (B4) mit ca. 30 LP, insbesondere ein Industriepraktikum, ein wissenschaftliches Projekt an einer Forschungseinrichtung oder ein Auslandsstudium. Der Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistung gem. Satz 2 muss vor Beginn beim Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (4) Im Ergänzungsbereich müssen Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP absolviert werden.

§ 5 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

§ 6 Präsenzpflicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

Bei Seminaren, Projekten und Praktika besteht Präsenzpflicht. Wer bei Seminaren nicht zu mindestens 90% und bei Projekten und Praktika nicht zu 100% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen. Liegen von der bzw. vom Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor.

- a) kann das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b) können Teile der Lehrveranstaltung nachgeholt werden.

Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob bereits absolvierte Teile der Lehrveranstaltung angerechnet werden können und legt eine Ersatzleistung fest, sofern eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist.

§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer nicht spätestens zwei Monate nach Ende des 3. Fachsemesters mindestens 45 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 75 LP durch das Bestehen von in § 4 genannten Modulen. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss vor Beginn der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft, ob die Themenstellung den fachwissenschaftlichen Ansprüchen des Studiengangs genügt.

- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Bestandteil der Masterarbeit ist zudem eine abschließende unbenotete Präsentation über den Gegenstand der Arbeit. Hierfür wird 1 LP vergeben, für die Durchführung und Anfertigung der Masterarbeit werden 29 LP vergeben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfer*in der Lehreinheit Physik, Chemie, oder Biologie der Universität Ulm gestellt.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses auch außerhalb der in Absatz 3 genannten Bereiche durchgeführt werden (externe Masterarbeit). Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist die Aufgabenstellung der externen Masterarbeit beizufügen. Die Erstprüfer*in muss der Lehreinheit Physik, Chemie, oder Biologie der Universität Ulm angehören.
- (5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung des Erstprüfers kann sie auch in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 9 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

In die Abschlussnote fließen die besten benoteten Pflichtmodule mit 60 LP ein, wobei das Modul Masterarbeit im vollen Umfang gewichtet wird, sowie die besten benoteten Module aus B2 und B4 mit 15 LP und aus B3 mit 15 LP. Das Modul mit dem der jeweilige Umfang der benoteten Leistungspunkte überschritten wird, wird anteilig gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 05.08.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 14.08.2014, Seite 266 – 271, außer Kraft
- (2) Für Studierende, die im Masterstudium Biophysics im Sommersemester 2024 in einem höheren als dem 1. Fachsemester immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 05.08.2014, übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2027 tritt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für englischsprachigen Masterstudiengang Biophysics der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 05.08.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 14.08.2014, Seite 266 271, endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die im Sommersemester 2024 in einem höheren als dem 1. Fachsemester im Masterstudium Biophysics immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag bis zum 30.05.2024 mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.

Ulm, den 29.02.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -